

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Sozialökonomik –**

Vom 27. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPO Sozialökonomik – vom 2. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Sozialökonomik gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der nebenberuflichen oder hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb der Zugangskommission über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ⁴Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU bestellt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird nach den Worten „über Grundkenntnisse in“ das Wort „empirischer“ durch das Wort „quantitativ-empirischer“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zwischen 1,51 und 2,99 beträgt“ der Klammerzusatz „(1,51 ≥ Note ≤ 2,99)“ eingefügt sowie in Ziffer 4 nach den Worten „Kenntnisse im Bereich“ das Wort „empirische“ durch das Wort „quantitativ-empirische“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) In Ziffer 4 wird nach den Worten „Kenntnissen aus dem Bereich“ das Wort „empirische“ durch das Wort „quantitativ-empirische“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 5 wird in der Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „Statistikkenntnisse“ ersetzt.
- (3) In Ziffer 6 wird in der Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „Auslandsaufenthalt“ ersetzt.
- (4) In Ziffer 7 wird in der Tabelle in Zeile 1 Spalte 1 das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

c) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „ergibt sich aus“ werden die Worte „dem arithmetischen Mittel“ durch die Worte „der Aufsummierung“ ersetzt sowie nach den Worten „der Einzelbewertungen“ der folgende Klammerzusatz „(max. 10 Punkte pro prüfender Person und insgesamt max. 20 Punkte)“ eingefügt.
- bb) In Ziffern 1 bis 4 wird jeweils im Klammerzusatz vor dem Wort „max.“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- cc) In der Tabelle werden in deren Bezeichnung die Zahl „7“ durch die Zahlen und Worte „6 i. V. m. Abs. 5“ und in Zeile 1 Spalte 2 die Worte „Punktzahl (gesamt / je Prüfer 1 und 2)“ durch die Worte „Gesamtpunktzahl (Prüfende(r) 1 / Prüfende(r) 2)“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Studierenden kann in den Abschlussdokumenten das Studium eines Schwerpunkts bescheinigt werden, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen im sozialökonomischen Vertiefungsbereich sowie im freien Vertiefungsbereich in einem der folgenden Studienbereichen erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal oder
- b) Markt- und Medienforschung
- c) Nachhaltigkeit
- d) Data Science.

²Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

³Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Nachhaltigkeit haben Studierende Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der sozialen Nachhaltigkeit zu erbringen. ⁴Die Aufteilung der jeweiligen Module wird im Modulhandbuch geregelt. ⁵Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Data Science ist ein verpflichtendes Grundlagenmodul zu absolvieren, welches im Modulhandbuch als solches ausgewiesen wird.“

5. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO Sozialökonomik studieren. ³Die Änderungen in §§ 1a

und 2 gelten für die Gewährung des Zugangs zum Studiengang ab dem Sommersemester 2023. ⁴Die Änderungen in § 3 Abs. 2 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf das bisherige Modul Allgemeine Kommunikationswissenschaft bzw. Spezielle Kommunikationswissenschaft I sowie die weiteren geänderten Module (Projektseminar, Seminar zur Organisationspsychologie sowie Ökonomie der Sozialpolitik) noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch) und das Modul Masterarbeit noch nicht endgültig abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).“

6. Die Tabelle in der **Anlage** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) werden das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 4 (Modul Allgemeine Kommunikationswissenschaft) werden in Spalte 1 (Modulbezeichnung) und 2 (Lehrveranstaltung) jeweils die Worte „Allgemeine Kommunikationswissenschaft“ durch die Worte „Medien- & Kommunikationsforschung“ ersetzt.
- c) In Zeile 16 (Modul Projektseminar) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Projektarbeit-/bericht“ der Klammerzusatz (75 %) gestrichen und nach dem Wort „Präsentation“ im Klammerzusatz vor der Zahl „25“ die Zahl und die Zeichen „75 % +“ eingefügt.
- d) In Zeile 19 (Modul Seminar zur Organisationspsychologie) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(100 %)“ gestrichen und nach dem Wort „Präsentation“ im Klammerzusatz vor der Zahl „0“ die Zahl und die Zeichen „100 % +“ eingefügt.
- e) In Zeile 20 (Modul Spezielle Kommunikationswissenschaft I) werden Spalte 1 (Modulbezeichnung) und 2 (Lehrveranstaltung) jeweils die Worte „Spezielle Kommunikationswissenschaft I“ bzw. „Seminar zur speziellen Kommunikationswissenschaft I“ durch die Worte „Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft“ ersetzt sowie in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Hausarbeit“ der Klammerzusatz „(50 %)“ gestrichen und nach dem Wort „Präsentation“ im Klammerzusatz vor der Zahl „50“ die Zahl und die Zeichen „50 % +“ eingefügt.
- f) In Zeile 21 (Modul Ökonomie der Sozialpolitik) erhält Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) folgende neue Fassung:
„Hausarbeit und Präsentation (70 % + 30 %)“.
- g) In Zeile 22 (Freier Vertiefungsbereich (2 Module sind zu wählen)²) werden nach dem Wort „Vertiefungsbereich“ die Worte, Zahlen und Zeichen „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- h) In Zeile 26 (Modul Masterarbeit) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Masterarbeit“ der Klammerzusatz „(100 %)“ gestrichen und nach dem Wort „Präsentation“ im Klammerzusatz vor der Zahl „0“ die Zahl und die Zeichen „100 % +“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO Sozialökonomik studieren. ³Die Änderungen in §§ 1a und 2 gelten für die Gewährung des Zugangs zum Studiengang ab dem Sommersemester 2023. ⁴Die Änderungen in § 3 Abs. 2 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Die Änderungen in der Anlage gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf das bisherige Modul Allgemeine Kommunikationswissenschaft bzw. Spezielle Kommunikationswissenschaft I sowie die weiteren geänderten Module (Projektseminar, Seminar zur Organisationspsychologie sowie Ökonomie der Sozialpolitik) noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch) und das Modul Masterarbeit noch nicht endgültig abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 27. Juli 2022.

Erlangen, den 27. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2022.